

Entwurf

**Satzung
der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach
über die Einrichtung eines Jugendparlaments
vom 26.03.2020**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 56b GemO sowie § 8 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1. Arbeitsweise und Zielsetzung

In der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach wird ein Jugendparlament eingerichtet. Das Jugendparlament vertritt die Interessen Jugendlicher gegenüber der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen. Ziel des Jugendparlamentes ist es, Ideen und Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten und in die Entscheidungsgremien der Verbandsgemeinde und der Gemeinden einzubringen, um so zu helfen, gemeinsame Wünsche und Probleme der Jugendlichen in der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach zu erkennen und zu lösen. Das Jugendparlament versucht, Wünsche und Anregungen von Kindern und Jugendlichen aufzugreifen und Lösungsmöglichkeiten vorzulegen.

§ 2. Zusammensetzung und Aufgaben

1. Das Jugendparlament besteht aus 20 gewählten, stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Die Tätigkeit im Jugendparlament ist ehrenamtlich.
3. Das Jugendparlament wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte einen Vorstand.
4. Der Vorstand besteht aus:
 - Einer/m Vorsitzenden
 - Bis zu zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
5. Die/Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung übernehmen auch die Aufgabe der Außenvertretung des Jugendparlamentes, insbesondere gegenüber der Verwaltung, den Gremien der Verbandsgemeinde (dort insbesondere im Ausschuss für Jugend und Soziales nach den Regelungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach), den verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden und der Öffentlichkeit.
6. Dem Verbandsgemeinderat ist jährlich ein Bericht über die Arbeit des Jugendparlamentes zu erstatten.
7. Die Verbandsgemeinde Traben-Trarbach stellt dem Jugendparlament für seine Arbeit die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung, soweit es die finanzielle Situation erlaubt. Über die Verwendung des Geldes ist jährlich zu berichten.
8. Die/der Jugendpfleger/in ist für die pädagogische Begleitung des Jugendparlamentes verantwortlich.
9. Die Verbandsgemeinde Traben-Trarbach bietet Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Jugendlichen an.

§ 3. Jugendversammlung

Einmal pro Jahr ist eine Jugendversammlung einzuberufen, zu der alle Jugendlichen im Alter von 13 bis 21 Jahren per öffentliche Bekanntmachung eingeladen werden. Hier werden Vorschläge gesammelt, diskutiert, um Mitglieder geworben und Arbeitsgruppen gegründet.

§ 4. Arbeitsgruppen

1. Die Arbeitsgruppen bieten allen Jugendlichen in der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach, die dem Jugendparlament nicht angehören, Beteiligungsmöglichkeiten.
2. Die Arbeitsgruppen können vom Jugendparlament oder der Jugendversammlung eingesetzt werden. Die Anzahl der Mitglieder, die Arbeitsweise und Themen werden jeweils dort festgelegt.
3. Die Arbeitsgruppen treffen sich unabhängig von den Sitzungen des Jugendparlaments.
4. Die Arbeitsgruppen haben dem Jugendparlament regelmäßig Bericht zu erstatten. Der Bericht hat zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung durch eine/n zu bestimmenden Vertreter/in zu erfolgen.

§ 5. Sitzungsgeld und Urkunden

1. Den Mitgliedern des Jugendparlaments wird als Ersatz notwendiger barer Ausgaben ein Sitzungsgeld im Rahmen der Bestimmungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach gezahlt.
2. Am Ende ihrer Amtszeit erhalten alle Mitglieder des Jugendparlaments ein Zeugnis über ihr Engagement.

§ 6. Sitzungen

1. Die/der Vorsitzende setzt in Absprache mit der/m Jugendpfleger/in die Tagesordnung fest und lädt im Benehmen mit ihr/ihm gemeinsam ein.
2. Zu den Sitzungen wird mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen, im Sonderfall kann von der Frist abgewichen werden.
3. Die Sitzungen sind öffentlich und werden rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht. Es kann auf Antrag durch mehrheitlichen Beschluss ein nichtöffentlicher Teil angeschlossen werden.
4. Bei begründeten Ausnahmefällen ist im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes die/der Vorsitzende zu informieren.
5. Bis zur Wahl des Vorstandes wird die konstituierende Sitzung von der/m Bürgermeister/in geleitet. Nach der Wahl übernimmt die/der Vorsitzende die Sitzungsleitung. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden oder einer/m Stellvertreter/in geleitet.
6. Die im Jugendparlament zur Abstimmung anstehenden Anträge sind so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können.
7. Das Jugendparlament bestimmt für einen definierten Zeitraum oder die jeweilige Sitzung eine/n Schriftführer/in.
8. Die Mitglieder des Jugendparlaments sollen durch ihren Kontakt zu den Jugendlichen in der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach Anträge und Anliegen aufgreifen.
9. Die/der Bürgermeister/in steht dem Jugendparlament beratend zur Seite und kann beratend an den Sitzungen teilnehmen. Anstelle der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters kann auch ein/e von ihm beauftragte/r Bedienstete der Verbandsgemeindeverwaltung an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 7. Beschlüsse

Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden dem Bürgermeister übermittelt. Dieser leitet die Beschlüsse, sofern erforderlich, den zuständigen Gremien der Verbandsgemeinde zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vor.

§ 8. Wahl und Wahlverfahren

1. Die Wahlzeit des Jugendparlaments beträgt drei Jahre.
2. Die Organisation und Durchführung der Wahl des Jugendparlaments obliegen der Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach.
3. Die Verbandsgemeinde Traben-Trarbach legt einen Wahltermin fest und kündigt diese spätestens zwölf Wochen vorher an mit der Aufforderung, sich als Bewerberin oder Bewerber zu melden.

4. Bewerberinnen und Bewerber können sich bis spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin anmelden. Liegen bis zu dieser Frist nicht mindestens 15 Anmeldungen vor, so wird ein neuer Wahltermin innerhalb der nächsten sechs Monate festgelegt.
5. Unmittelbar nach Ende der Bewerbungsfrist legt die Verwaltung ein Wählerverzeichnis an. In dieses werden die Wahlberechtigten mit Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen.
6. Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin mit postalischem Anschreiben durch die Verbandsgemeindeverwaltung. Alle Wahlberechtigten erhalten mit dem Anschreiben einen Stimmzettel mit Wahlschein und Wahlbrief. Diese sind bis zum Wahltermin an die Verbandsgemeindeverwaltung zurückzugeben.
7. Den Bewerberinnen und Bewerbern muss die Möglichkeit gegeben werden, sich vor der Wahl bekannt zu machen.
8. Die Wahl und das Wahlergebnis sind zu protokollieren.
9. Mitglieder des Jugendparlaments müssen die Nichtannahme oder den Verzicht des Mandats schriftlich mitteilen. Der aus dem Ergebnis der Wahl hervorgegangene Listennächste rückt in das Jugendparlament nach.

§ 9. Wahlrecht

1. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen, die am Wahltag zwischen 13 und das 21 Jahre alt sind und die zum Zeitpunkt der Wahl mit Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach gemeldet sind.
2. Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird von der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach anhand der oben genannten Kriterien erstellt.

§ 10. Stimmabgabe, Auszählung

1. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel. Jede/r Bewerber/in kann maximal eine Stimme erhalten.
2. Der Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens ein/e Bewerber/in oder maximal 20 Bewerber/innen angekreuzt sind.
3. Ungültig sind Stimmzettel:
 - a. die nicht amtlich hergestellt sind
 - b. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind
 - c. die den Willen der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
4. Die Auszählung und Feststellung des Stimmergebnisses erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 11. Allgemeinbestimmung

Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Angelegenheiten gelten im Übrigen die Bestimmungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach und die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 12. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.